

781). Sie gibt auf die meisten der in der Interpellation gestellten Fragen Antwort. Es wird deshalb ausdrücklich auf diese Botschaft verwiesen. Ergänzend gehen wir lediglich auf diejenigen Fragen ein, die nicht Gegenstand des Rahmenbewilligungsverfahrens für das Kernkraftwerk Kaiseraugst sind oder nicht nur dieses Werk betreffen.

Zu Frage 5: In der Diskussion um das Projekt Kaiseraugst wird darauf hingewiesen, dass in einer derart dicht besiedelten Region wie Basel eine in der Welt einmalige Ballung von Kernkraftwerken Tatsache sei. Inwieweit dies zutrifft, möchten wir offenlassen, hängt die entsprechende Aussage doch wesentlich davon ab, von welchen Annahmen ausgegangen wird. Es fragt sich ausserdem, ob es zulässig ist, derartige Erwägungen nur in bezug auf Kernkraftwerke anzustellen, oder ob es nicht angezeigt wäre, auch andere Formen der Energieproduktion in die Betrachtungen einzubeziehen. Der Bundesrat ist jedenfalls der Auffassung, dass aufgrund der heutigen Kenntnisse ein Widerruf der Standortbewilligung nicht gerechtfertigt wäre.

Zu Frage 7: Kernkraftwerke sind in allen Staaten Unternehmen von nationaler Bedeutung. Die Planung und die Wahl der Standorte erfolgen nicht nach regionalen, sondern übergeordneten Kriterien. Kein Staat ist bereit, zugunsten eines Nachbarn auf ein Werk zu verzichten. Das Bewilligungsverfahren ist ein nationales Verfahren und die einzelstaatlichen Entscheide hängen nicht vom Vorgehen in andern Staaten ab. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb der Bundesrat durch seinen nach schweizerischem Recht getroffenen Entscheid die Stellung der Schweiz verschlechtert haben soll. Dieser Entscheid trägt im übrigen den Abmachungen innerhalb der Rhein-anliegerstaaten insbesondere bezüglich der Aufwärmung des Gewässers Rechnung.

Zu den Fragen 12, 13 und 16: Die Abklingbecken in Kernkraftwerken dienen – entgegen der Feststellung in der Interpellation – nicht der Kompaktlagerung von Atommüll, sondern der Lagermöglichkeit für abgebrannten Kernbrennstoff bis zu dessen Abtransport zu einer Wiederaufarbeitungsanlage. Solche Abklingbecken eignen sich durchaus für eine mehrjährige Zwischenlagerung von abgebrannten Brennelementen, sind sie doch daraufhin konzipiert worden. Radioaktive Abfälle aus dem Kraftwerkbetrieb werden in den speziell dafür vorgesehenen betriebseigenen Zwischenlagern aufbewahrt.

Für jene Abfälle, welche nach 1990 allenfalls aus der Wiederaufarbeitung zurückgenommen werden müssen, bestehen entsprechende Pläne für die Errichtung eines zentralen Zwischenlagers bzw. eines Endlagers. Die NAGRA richtet bekanntlich ihre Planung nicht nur auf die Endlagerung von Abfällen aus der Wiederaufarbeitung, sondern auch auf die direkte Endlagerung abgebrannter Brennelemente auf dem Gebiet der Schweiz aus. Ziel dieser Bemühungen ist es, auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein, selbst wenn die Wiederaufarbeitungsverträge nach 1990 nicht erneuert würden. Der Bund hat im übrigen bisher keine Verhandlungen mit Staaten der Dritten Welt zur Lagerung radioaktiver Abfälle geführt und plant auch keine solchen. Wie der Bundesrat zur Lagerung von radioaktiven Abfällen im Ausland steht, ergibt sich aus unserer Antwort auf die Einfache Anfrage Grobet vom 12. Juni 1979 (Nr. 79.704), auf die hier verwiesen wird.

Zu Frage 14: Es ist bekannt, dass in allen Gegenden der Schweiz auch ohne Kühlturm eine gewisse Asbestkonzentration vorhanden ist. Die bisherigen Messungen der EMPA beim Kernkraftwerk Gösgen-Däniken lassen darauf schliessen, dass durch den Betrieb des Kühlturmes diese Konzentration nicht erhöht wird. Auch hier kann somit die entsprechende Feststellung der Interpellation nicht bestätigt werden.

Zu Frage 15: Wir verweisen auf unsere Botschaft vom 25. März 1981 über Grundsatzfragen der Energiepolitik (BBl 1981 II 318 ff.), insbesondere die Ziffern 161, 162 und 212.

Zu Frage 17: Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist primär Angelegenheit der Kantone. Dazu stehen

ihnen ihre Polizeikräfte zur Verfügung. Reichen diese zivilen Mittel nicht aus, um Störungen von Ruhe und Ordnung zu verhindern oder zu beheben, ist im äussersten Fall der Einsatz von Truppen zulässig (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst, SR 121). Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist dies jedoch das letzte aller möglichen Mittel. Der Bundesrat ist überzeugt, dass auch die Kantonsregierungen diesen Grundsatz beachten. Es ist aber auch Pflicht des Bundesrates, für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung und für die Bewahrung unserer rechtsstaatlichen Demokratie zu sorgen (Art. 102 Ziff. 10 BV). Deshalb darf er nicht zum voraus auf nach geltendem Recht verfügbare Mittel verzichten. Er darf auch nicht in die entsprechenden Kompetenzen der Kantone eingreifen. Die Befugnis des Bundesrates, in eigener Kompetenz Truppen aufzubieten, unterliegt den Schranken von Artikel 102 Ziffer 11 der Bundesverfassung. Bisherige Erfahrungen zeigen im übrigen, dass sich unsere Bevölkerung auf das in einer rechtsstaatlichen Demokratie geltende Recht verpflichtet fühlt und dieses nicht durch rechtswidrige Aktionen in Frage stellt.

**Präsidentin:** Sie lehnen mit offensichtlicher Mehrheit die Diskussion ab. Die Interpellanten können erklären, ob sie von der Antwort des Bundesrates befriedigt sind. Sie erklären sich nicht befriedigt.

82.325

### Interpellation Mascarin

#### Kernkraftwerk Kaiseraugst. Uranhandel mit Südafrika

#### Centrale de Kaiseraugst. Vente d'uranium à l'Afrique du Sud

#### Wortlaut der Interpellation vom 1. März 1982

Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt es, dass angereichertes Uran, das im Besitze der KKW Kaiseraugst AG war, mit Vermittlung einer US-Maklerfirma an die südafrikanische Energiekommission ESCOM verkauft und von der französischen Gesellschaft Framatome in Brennstäbe für das südafrikanische Atomkraftwerk Koeberg eingebaut wurde?
2. Stimmt es, dass Südafrika sogar seitens der USA die Lieferung von angereichertem Uran zum Betrieb der Atomkraftwerke verweigert wurde, weil Südafrika den Atomsperrvertrag nicht unterzeichnet hat bzw. sich weigert, alle seine atomaren Anlagen internationaler Kontrolle zu unterstellen?
3. Stimmt es, dass Südafrika zwar über genügend Natururan – unter anderem auch, weil es Uran aus Namibia stiehlt – verfügt, aber zuwenig weit ist in der Entwicklung von Konversions- und Anreicherungs-kapazitäten, so dass die Inbetriebnahme von Koeberg I ohne das Uran der KKW Kaiseraugst erst später hätte erfolgen können?
4. Woher stammte ursprünglich das Uran der KKW Kaiseraugst? Welche Sicherheitsbestimmungen waren für dieses Uran gültig? War der Kauf oder Verkauf dieses Urans mit Regierungsabkommen gekoppelt? Wieviel Uran wurde verkauft?
5. Kann der Bundesrat Auskunft darüber geben, wie der Handel KKW Kaiseraugst/US-Maklerfirma/ESCOM zustande kam? An welchem Datum fand der Verkauf des angereicherten Urans statt?
6. Spielte bei diesem Handel zu irgendeinem Zeitpunkt die Vermittlung von Bundesbehörden mit?

7. In welcher Art wurde der Handel der KKW Kaiseraugst mit der ESCOM durch französische Behörden vermittelt? Haben die zuständigen Behörden der USA dem Handel in irgendeiner Form zugestimmt? Haben französische oder amerikanische Instanzen in dieser Sache mit Bundesbehörden Kontakt aufgenommen?

8. Hat der Bundesrat bei der französischen Regierung wegen dieses Handels einer Schweizer Firma, der dem Ansehen der Schweiz schadet, interveniert? Wann und mit welchem Ergebnis? Ist der Bundesrat bereit, eventuell in Zusammenarbeit mit der französischen Regierung, alles zu unternehmen, damit das angereicherte Uran der KKW Kaiseraugst AG, das zurzeit noch in Frankreich lagert, nicht nach Südafrika gelangt?

9. Wozu und in welchem Umfang wurden Importe und Exporte von spaltbarem Material und anderen Gütern für nukleare Anlagen von und nach Südafrika seit 1978 seitens der Bundesbehörden bewilligt (gemäss der Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie vom Mai 1978)? Gibt es gegenwärtig hängige Bewilligungsverfahren? Welche?

10. Wofür und in welchem Umfang wurden seit 1970 Exportrisikogarantien für den Export von spaltbarem Material, von Gütern für nukleare Anlagen oder von Nukleartechnologie nach Südafrika gewährt? Wurden seit 1978 von der Schweiz Waren für nukleare Anlagen (Konversions-, Anreicherungs- oder Wiederaufbereitungsanlagen), die nicht internationaler Kontrolle unterstehen, geliefert?

11. Trifft es zu, dass der Elektrowatt-Konzern am Aufbau des Atomkraftwerkes Koeberg führend beteiligt war, wie diese Firma in ihren Prospekten an der NUCLEX 81 in Basel behauptete? Welche eidgenössische Stelle hat welche Bewilligung für diese Arbeiten der Firma Elektrowatt ausgestellt? Trifft es zu, dass die Firma Sulzer Kompressoren für eine Anreicherungsanlage, in Südafrika geliefert hat? Welche anderen Firmen erhielten Bewilligungen für derartige Geschäfte mit Südafrika?

12. Die Swissair-Maschine, die am 7. Oktober 1979 bei der Landung in Athen verunglückte, hatte laut Berichten des EVED 40 Behälter mit radioaktivem Material an Bord. Wie lauten die Schlussfolgerungen der mit der Untersuchung beauftragten Experten des griechischen Atomzentrums? Woher stammte das radioaktive Material, und welches war seine Bestimmung? Um was für Material handelte es sich genau?

13. Ist der Bundesrat bereit, jährlich Bericht zu erstatten über den Export und Import von spaltbarem Material und Waren, die für nukleare Anlagen bestimmt sind?

14. Welche Massnahmen will der Bundesrat ergreifen, damit in Zukunft Schweizer Konzerne nicht mehr am Aufbau einer Atomindustrie in Ländern mithelfen können, die den Atomsperrvertrag und andere internationale Abkommen nicht erfüllen?

#### *Texte de l'interpellation du 1<sup>er</sup> mars 1982*

Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Est-il exact que de l'uranium enrichi, appartenant à la société anonyme «Kernkraftwerke Kaiseraugst» a été vendu par l'intermédiaire d'une entreprise de courtage américaine à la commission sud-africaine de l'énergie ESCOM et a servi à la société française Framatome à fabriquer des crayons de combustible destinés à la centrale atomique de Koeberg en Afrique du Sud?

2. Est-il exact que même les Etats-Unis d'Amérique ont refusé de livrer à l'Afrique du Sud de l'uranium enrichi pouvant être utilisé dans les centrales atomiques, parce que ce pays n'a pas signé le traité sur la non-prolifération des armes nucléaires et refuse de soumettre toutes ses installations nucléaires à un contrôle international?

3. Est-il exact que l'Afrique du Sud dispose de quantités suffisantes d'uranium naturel – dont elle vole d'ailleurs une partie à la Namibie – mais n'a pas développé dans la

mesure nécessaire ses capacités de conversion et d'enrichissement de l'uranium, de sorte que l'exploitation de la centrale de Koeberg I a été accéléré grâce à l'uranium provenant de la centrale de Kaiseraugst?

4. D'où provenait l'uranium utilisé par la centrale de Kaiseraugst? Quelles dispositions de sécurité étaient-elles applicables à cet uranium? L'achat ou la vente de cet uranium était-il lié à un accord gouvernemental? Quelle quantité d'uranium a-t-on acheté?

5. Le Conseil fédéral peut-il donner des renseignements sur la façon dont l'affaire a été négociée entre la centrale de Kaiseraugst, la maison de courtage américaine et l'ESCOM; A quelle date l'uranium enrichi a-t-il été vendu?

6. Les autorités fédérales ont-elles servi d'intermédiaire à un moment quelconque des négociations?

7. Comment les autorités françaises ont-elles servi d'intermédiaire lors des négociations entre la centrale de Kaiseraugst et l'ESCOM? Les autorités américaines compétentes ont-elles donné leur accord sous une forme quelconque? Des autorités françaises ou américaines ont-elles pris contact avec les autorités fédérales en l'occurrence?

8. Le Conseil fédéral est-il intervenu auprès du gouvernement français au sujet de ce négoce d'une maison suisse qui nuit au renom de notre pays? Quand? Quels ont été les résultats de cette intervention? Le Conseil fédéral est-il prêt à tout entreprendre, le cas échéant avec la collaboration du gouvernement français, pour que l'uranium enrichi encore entreposé en France et appartenant à la société anonyme «Kernkraftwerke Kaiseraugst» ne puisse arriver en Afrique du Sud?

9. Pour quelles raisons les autorités fédérales ont-elles autorisé depuis 1978 l'importation d'Afrique du Sud de matières fissiles et d'autres biens servant à des installations nucléaires, ainsi que l'exportation de tels produits vers ce pays? Sur quelles quantités ces autorisations ont-elles porté? (Il s'agit d'autorisations au sens de l'ordonnance de mai 1978 sur les définitions et les autorisations dans le domaine de l'énergie atomique.) Des procédures d'autorisation sont-elles en cours? Lesquelles?

10. A quel titre a-t-on accordé depuis 1970 la garantie pour les risques à l'exportation pour les ventes de matières fissiles, de biens servant à des installations atomiques ou de technologie nucléaire à l'Afrique du Sud? Dans quel ordre de grandeur? La Suisse a-t-elle livré depuis 1978 des biens servant à des installations atomiques (installations servant à la conversion, à l'enrichissement ou au retraitement de matériel nucléaire) qui ne sont pas placées sous contrôle international?

11. Est-il exact que le Konzern Elektrowatt a eu un rôle prédominant dans la construction de la centrale atomique de Koeberg, comme cette maison l'a affirmé dans les prospectus qu'elle a fait distribuer à la NUCLEX 81, à Bâle? Quelle est l'autorité fédérale qui a donné l'autorisation nécessaire pour ces travaux à la maison Elektrowatt? De quelle autorisation s'agissait-il? Est-il exact que la maison Sulzer a livré des compresseurs destinés à une installation d'enrichissement de l'uranium sise en Afrique du Sud? Quelles sont les autres maisons auxquelles des autorisations ont été délivrées pour mener à bien des affaires semblables avec l'Afrique du Sud?

12. L'avion de la Swissair qui a été avarié lors de son atterrissage à Athènes le 7 octobre 1979 avait 40 récipients contenant du matériel radioactif à son bord, selon les renseignements fournis par le Département des transports, des communications et de l'énergie. Quelles sont les conclusions tirées par l'expert du centre atomique grec qui a été chargé de mener l'enquête à ce sujet? D'où provenait ce matériel et quelle était sa destination? De quelle nature était exactement ce matériel?

13. Le Conseil fédéral est-il prêt à présenter un rapport annuel écrit sur l'importation de matières fissiles et de biens servant aux installations nucléaires?

14. Quelles mesures le Conseil fédéral entend-il prendre pour empêcher désormais la participation d'entreprises suisses au développement de l'industrie atomique dans des pays qui n'observent pas les règles établies par le traité sur la non-prolifération des armes nucléaires et d'autres conventions internationales?

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG hat im Herbst 1981 nach eigenen Angaben angereichertes Uran in der Grössenordnung einer Erstladung eines Reaktors an eine «internationale Firma» verkauft. Kurze Zeit später hat die ESCOM, die Energiekommission Südafrikas, bekanntgegeben, dass sie auf dem «internationalen Markt» genügend angereichertes Uran kaufen konnte, um den ersten Reaktor des AKW Koeberg planmässig in Betrieb zu setzen.

In der Beantwortung einer einfachen Anfrage ist der Bundesrat auf einen Teilaspekt dieses Handels eingegangen; eingehende Recherchen haben jedoch viele zusätzliche Fragen aufgeworfen, die dem ganzen Geschäft eine bisher unbekannt Dimension geben.

Es ist heute ein offenes Geheimnis, dass das angereicherte Uran der ESCOM mit Sicherheit von der KKW Kaiseraugst stammt. Mit anderen Worten: das Uran der KKW Kaiseraugst ist in den Besitz eines Staates gelangt, der wegen seiner Rassenpolitik und der illegalen Besetzung Namibias geächtet ist. Südafrika hat sich ausserdem bisher geweigert, die Bedingungen des Atomsperrvertrages zu akzeptieren bzw. seine nuklearen Anlagen unter internationale Kontrolle zu stellen. In Südafrika besteht die Gefahr, dass mit der Inbetriebnahme des AKW Koeberg das Rassistenregime sein Atomprogramm ungehindert weiterführen kann – unter anderem in Zusammenarbeit mit Israel. Unterstützung des Regimes in Südafrika steht in krassem Gegensatz zu verschiedenen Aufrufen der UNO-Organe, jegliche nukleare Zusammenarbeit mit Südafrika einzustellen, und widerspricht sogar einem bestehenden Embargo der USA, das Lieferungen von angereichertem Uran und nuklearen Anlagen an Südafrika verhindern soll.

Die Leitung des KKW Mühleberg hat ausserdem bestätigt, dass in Mühleberg Uran aus Namibia verbraucht wird. Auch dies verletzt auf massive Art UNO-Beschlüsse. Angesichts dieser alarmierenden Tatsachen stellt sich die Frage, ob die Schweiz zu einer internationalen Drehscheibe für Geschäfte der Atomindustrie geworden ist, die die internationalen Gesetze und Normen bewusst umgehen will. Es stellt sich auch die Frage, wie diese Geschäfte, die das Ansehen und das antirassistische Bewusstsein des Schweizervolkes verletzen, gestoppt werden können.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*Rapport écrit du Conseil fédéral*

Die rechtlichen Aspekte des Uranverkaufs sind schon in den Beantwortungen der Einfachen Anfragen Ziegler (81.752 vom 2. Dezember 1981) und Bauer (82.608 vom 25. Januar 1982) behandelt worden. Es ist hervorzuheben, dass der Verkauf des Urans durch die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG in keiner Weise unter Umgehung oder Verletzung der von der Schweiz übernommenen internationalen Verpflichtungen erfolgt ist. Die Behauptung, die Schweiz sei zu einer internationalen Drehscheibe für «Geschäfte der Atomindustrie» geworden, ist unzutreffend; die Schweiz hält sich strikte an die aus dem Atomsperrvertrag erwachsenen internationalen Verpflichtungen und an die Richtlinien der Nuklearlieferländer.

Zu Fragen über Geschäfte zwischen Drittstaaten nimmt der Bundesrat nur insoweit Stellung, als das Interesse der Schweiz betroffen ist.

*Antworten – Réponses*

1./4./5./8. Die KKW Kaiseraugst AG hat angereichertes Uran an eine amerikanische Handelsgesellschaft verkauft, die sich zu diesem Zeitpunkt unter französischer Rechtshoheit befand. Wie schon in der Antwort auf die Einfache Anfrage Ziegler dargelegt worden ist, stand das Uran nie

bzw. steht es nicht unter schweizerischem Recht, weshalb der Bundesrat keinen Anlass hat, die Umstände und den Verlauf der verschiedenen Transaktionen zu verfolgen.

2. Das durch die USA Südafrika gegenüber verhängte Embargo ist eine Folge des 1978 durch das US-Parlament erlassenen innerstaatlichen «Nuclear Nonproliferation Act», der vorsieht, dass die USA nur an Länder liefern dürfen, die ihre sämtlichen Anlagen der IAEO-Kontrolle unterstellt haben. Derartige Bedingungen entsprechen nicht dem heute gültigen, international anerkannten Niveau.

3. Südafrika verfügt über bedeutende eigene Uranvorkommen. Wieweit es auf ausländische Konversions- und Anreicherungsdienste angewiesen ist, um Verzögerungen bei der Inbetriebnahme von Koeberg zu vermeiden, entzieht sich unserer Kenntnis.

6. Nein.

7. Weder französische noch amerikanische Instanzen haben in dieser Sache mit Bundesbehörden Kontakt aufgenommen. Im übrigen verweisen wir auf die Antworten zu den Fragen 1, 4, 5 und 8 und auf den zweiten Teil der Einleitung.

9./10. In Übereinstimmung mit internationalen Vereinbarungen bewilligen die Schweizer Behörden Exporte von Nuklearlistengütern nur für kontrollierte Nuklearanlagen. Keine Südafrika betreffende Bewilligungsverfahren sind hängig, und es sind auch keine Exporte oder Importe von Nuklearmaterial nach oder aus diesem Land bewilligt worden. Siehe dazu auch die Beantwortung der Interpellation Mascarin (81.546 vom 30. November 1981). In bezug auf die Exportrisikogarantie wahrt der Bundesrat Vertraulichkeit.

11. Die Tätigkeit von Schweizer Firmen im Ausland untersteht keiner schweizerischen Bewilligungspflicht, weshalb die Frage auch nicht beantwortet werden können.

Für den zweiten und dritten Teil der Frage verweisen wir auf die Antwort zu den Fragen 9./10.

12. Dem publizierten Untersuchungsbericht des EVED kann entnommen werden, dass die Experten des griechischen Atomzentrums in ihren Schlussfolgerungen feststellen, dass kein radioaktives Material in die Atmosphäre entwich.

Das Material stammte aus England und Frankreich mit Bestimmungsort Volksrepublik China und war für medizinische Zwecke bestimmt.

13. Die Kriterien für die Erteilung nuklearer Ein- und Ausfuhrbewilligungen sind in der Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie vom 17. Mai 1978 festgelegt. Damit ist auch die Nonproliferationspolitik der Schweiz bezüglich Ein- und Ausfuhr konkret umrissen. Die zuständigen Behörden haben sich daran zu halten.

Eine besondere Berichterstattung über solche Geschäfte, die nur in geringer Zahl zu behandeln sind, erscheint weder geboten noch zweckmässig.

14. Mit dem Atomgesetz und der dazugehörigen Verordnung stehen dem Bundesrat wirksame Instrumente zur Verfügung, um die von der Schweiz übernommenen internationalen Nonproliferationsverpflichtungen zu erfüllen. Im übrigen sei auf die Beantwortung der Einfachen Anfrage Bauer im Ständerat hingewiesen.

**Präsidentin:** Sie lehnen auch hier mit offensichtlicher Mehrheit die Diskussion ab. Frau Mascarin erklärt sich von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

## **Interpellation Mascarin Kernkraftwerk Kaiseraugst. Uranhandel mit Südafrika**

## **Interpellation Mascarin Centrale de Kaiseraugst. Vente d'uranium à l'Afrique du Sud**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.325
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1008-1010
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 604

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.